im

Satzung

der HundeFreunde Kunterbunt Allgäu e.V.

§ 1
Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen **H**unde**F**reunde **K**unterbunt Allgäu e.V. (abgekürzt: HFK Allgäu e.V.).
1.2 Der Sitz des Vereins ist Buchloe.
1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz: e.V.
1.4 Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesverband für Hundesport (BLV), dessen Ordnungen und Satzungsinhalte ergänzend gelten und für die Mitglieder im aktiven Bereich verbindlich sind.

§ 2
Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.
2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- Förderung der Hundehaltung
- Förderung der Erziehung von Hunden aller Rassen und Mischungen zum Begleithund

- Förderung der sportlichen Ausbildung von Hunden im Bereich Agility, Obedience, Mobility und Turnierhundesport sowie künftigen neuen Hundesportarten. Nicht durchgeführt wird die sog. Vielseitigkeitsprüfung – VPG.
- sportliche und körperliche Ertüchtigung des Hundeführers
- Heranführen der Jugend an den Hundesport.

2.3 Veranstalten von Erziehungs-, und Ausbildungskursen; Leistungsprüfungen.
2.4 Ausbildung geeigneter Mitglieder zu Helfern und Ausbildern.
2.5 Pflege, Bau und Unterhalt der für den Übungsbetrieb notwendigen Anlagen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.2 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5
Mitgliedschaft

5.1 Der Verein besteht aus
- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

5.2 Ordentliche Mitglieder:
Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellen.
Kinder und Jugendliche mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter.

5.3 Fördernde Mitglieder:
Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen sowie Personengesellschaften werden, welche die Ziele des Hundesports zu fördern wünschen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind jedoch berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.

5.4 Ehrenmitglieder:
Zu Ehrenmitgliedern, bzw. Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag der Vorstandschaft Damen und Herren ernannt werden, welche sich um den Verein oder um den Hundesport außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der jährlichen Beitragsleistung befreit.

5.5 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar; sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

6.1 a) Mit dem Tod des Mitgliedes

b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Weitere Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstoß gegen das Tierschutz-gesetz, gegen die Satzung oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6.2 Ist ein Mitglied wegen eines nicht in Ziffer 6.1 Buchstabe c) genannten Verstoßes durch den Vorstand schriftlich abgemahnt worden, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es diesen Verstoß wiederholt.

6.3 Durch Streichung aus dem Verein.
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart nicht innerhalb von drei Monaten vom Datum der Mahnung an, entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Beitragsrückstand und Mahnkosten sind trotz Streichung der Mitgliedschaft zu zahlen.

6.4 Über den Ausschluss nach Ziffer 6.1 Buchstabe c) entscheidet der Gesamtvorstand mit Dreiviertelmehrheit. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

6.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der jeweils gültigen Vereinsordnung zu benutzen.

7.2 Mitglieder die mit ihrem Hund/ihren Hunden am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen eine gültige Hundehaftpflichtversicherung mit genügend hoher Deckung abgeschlossen haben und für den entsprechenden Impfschutz (mind. 5-fach) Sorge tragen. Jedes Mitglied hat auf Verlangen des Vorstandes hierfür den Nachweis zu erbringen.

7.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Umlagen und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgelegt. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.
Für die fristgerechte Beitragszahlung haftet das Mitglied; für die fristgerechte Beitragszahlung eines minderjährigen Mitglieds haften die gesetzlichen Vertreter.

7.4 Vom Mitgliedsbeitrag wird nach Aufnahme in den BLV der Beitrag an diesen Verband entrichtet.

7.5 Der Verein kann bezüglich der Platzbenutzung n Nichtmitgliedern Gebühren erheben. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§8
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9
Vorstand

9.1 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (vertretungsberechtigter Vorstand) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein nur, soweit der 1. Vorsitzende verhindert ist oder der 1. Vorsitzende ihn beauftragt.
Zusatz:
Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit bis zu 500,00 Euro (Fünfhundert Euro) belasten, ist der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit dem Kassenwart bevollmächtigt.
Einzelausgaben über 500,00 Euro (fünfhundert Euro) bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
Einzelausgaben über 2.500,00 Euro (Zweitausendfünfhundert Euro) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten (z.B. Kreditaufnahme) über 1.500,00 Euro (Eintausendfünfhundert Euro)
Diese Bestimmungen gelten nur im Innenverhältnis.

9.2 Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Ausbildungswart und ggf. dem Jugendvertreter und aus bis zu maximal fünf Beisitzern.
Ist ein Vorstandsmitglied minderjährig, ist für seine Tätigkeit im Vorstand die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§10
Aufgaben des Gesamtvorstandes

10.1 Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie das Hausrecht auf dem Vereinsgelände.

10.2 Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Er ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Geschäftsgang wird in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt, die der Gesamtvorstand beschließt.

10.3 Der Gesamtvorstand beschließt die Vereinsordnung.

10.4 Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über Aufnahmeanträge (§ 5.5) und mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluss einzelner Mitglieder (§ 6.1 Buchstabe c), soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

10.5 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§11
Wahl des Vorstandes

11.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

11.2 Die Wahl erfolgt geheim mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann durch Akklamation gewählt werden, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Eine Person kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie vor der Wahl eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme bei eventueller Wahl bei dem 1. Vorsitzenden hinterlegt hat; bei Minderjährigen ist zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

11.3 Personalunion zwischen Vorstandsämtern ist zulässig, nicht jedoch zwischen dem 1. und 2. Vorsitzenden. Auch bei Personalunion hat das betreffende Vorstandsmitglied bei Abstimmungen nur eine Stimme***.***

11.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zum Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 12
Die Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar danach einberufen werden: sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

12.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und den Kassenbericht.
b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
c) Entlastung des Vorstandes

d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
e) Satzungsänderungen
f) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
g) Wahl der Beiräte

12.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. § 13.1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Briefwahl findet nicht statt.

12.4 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen (Datum des Poststempels bzw. der Empfangsbestätigung) durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Mitgliederanschrift einzuberufen.
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.

12.5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung ebenfalls unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

12.6 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Dieser kann den Vorsitz auch an ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.

§ 13
Beschlüsse der Mitgliederversammlung

13.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Für Mitglieder unter 14 Jahre übt ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht aus.

13.2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

13.3 Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

13.4 Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

13.5 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll mit Angabe der erschienenen Mitglieder sowie der Tagesordnungspunkte zu führen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur im Wege einer schriftlichen Abstimmung, zu welcher sämtliche Mitglieder des Vereins aufzufordern sind, beschlossen werden.

14.2 Die Stimmabgabe erfolgt auf einem nummerierte, vom Mitglied eigenhändig zu unterschreibenden Stimmzettel.

14.3 Erforderlich ist die Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

14.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Hundesports. Vor Weitergabe des Vermögens ist die Genehmigung des Finanzamtes Kaufbeuren einzuholen.

§ 15

Inkrafttreten

15.1 Diese Neufassung der Satzung der HFK Allgäu e.V. tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

15.2 Gleichzeitig tritt die geänderte Satzung vom 23.02.2008 außer Kraft.

Türkheim, 01.12.2018

gez.

Elmar Agricola 1. Vorsitzender	Brigitte Jaletzky 2. Vorstand
Helga Graison Schriftführerin	Horst Drexel Kassenwart